

N i e d e r s c h r i f t

über die 4. Sitzung des Stadtrates

vom 24. März 2021

ö6. Beratungsgegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Oberes Rennerle", 3. Änderung "myos"
– Durchführungsvertrag

AZ: 6102

Berichterstatter: Möller Iris, Leiterin der Abteilung Stadtplanung, Umwelt und Vermessung

I. SACHVERHALT:

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Oberes Rennerle", 3. Änderung "myos" auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB besteht aus drei Teilen: dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (als Teil des Bebauungsplanes) und dem Durchführungsvertrag.

Der Durchführungsvertrag ist zwar nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, aber materielle Wirksamkeitsvoraussetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er muss gemäß § 12 Abs.1 S.1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.

Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages sind die Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb einer bestimmten Frist, die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten und aller der im Durchführungsvertrag vereinbarten Kosten, die Regelungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen sowie die Sicherung der Vertragserfüllung mit Haftungsausschluss.

Im speziellen sind hier Regelungen zum Einbringen der temporären Anker für den Bau der Tiefgarage auf städtischem Grund, zum Erhalt der nördlichen und südlichen Bestandsbauten, zur Ablöse des notwendigen Spielplatzes, zur Qualitätssicherung der Fassade, zur Nutzung der städtischen Wiese als Baustelleneinrichtungsfläche, zur Verbreiterung der Ludwig-Kick-Straße (Schaffung einer Linksabbiegespur) und zur Herstellung der Geh- und Radwege entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen.

Eine Bankbürgschaft zur Sicherstellung der Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers wird neben den Regelungen zur Kündigung und zum Wechsel der Vorhabenträgerin festgelegt.

Aus dem Durchführungsvertrag entstehen der Stadt Lindau keine Pflichten, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen und keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin, sollte der Bebauungsplan für unwirksam oder nichtig erklärt werden.

Ein vom Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag liegt der Verwaltung bereits schriftlich vor. Das förmliche Zustandekommen des Durchführungsvertrages hängt nur noch von der Zustimmung der Gemeinde ab. Diese soll hiermit eingeholt werden

II. FACHLICHE BEWERTUNG:

Aus Sicht der Abteilung 601 kann dem Durchführungsvertrag mit Stand vom 23.03.2021 zur Realisierung des Geschäfts-, Büro- und Wohngebäudes „myos“ zugestimmt werden.

III. BESCHLUSS:

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) stimmt dem Durchführungsvertrag mit Stand vom 23.03.2021 nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Oberes Rennerle", 3. Änderung "myos" zwischen der Firma bpm gesellschaft für bauprojektmanagement mbh und der Stadt Lindau (B) zu

Abstimmungsergebnis: 31 : 0

- IV. An die Fraktionen
- V. An das Amt 60/Abt. 601 z. K. u. w. V.
- VI. Zum Akt

Lindau, 12. April 2021


Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin




Birgit Russ
Protokollführerin